Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1993/12/01 1-137/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1993

Rechtssatz

Entgegen der Behauptung des Berufungswerbers lag im gegenständlichen Fall eine rechtswirksame Bestellung des Berufungswerbers zum verantwortlichen Beauftragten gemä- §9 Abs2 VStG vor, da es bei eine Bestellung gemä-§9 Abs2 VStG nicht von entscheidender Bedeutung ist ob die Zustimmung des Beauftragten vor der Ausstellung der Bestellungsurkunde oder nach der Ausstellung erfolgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at